

Beschlussvorlage für Gemeinde Kletzin

öffentlich

Beschlussfassung zum Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Planung und Realisierung eines Batterie-Energiespeichersystems südlich der Ortslage Kletzin

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 11.02.2025
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 16/25/025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kletzin (Entscheidung)	27.02.2025	Ö

Sachverhalt

Die Aura Power Germany GmbH, Stuttgart, hat den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung eines Batterie-Energiespeichersystems (BESS) mit zugehörigem Umspannwerk auf Flächen südlich der Ortslage Kletzin angrenzend an die vorhandenen Gewerbestandorte gestellt. Der Antrag des Vorhabenträgers mit Übersicht des geplanten Geltungsbereichs ist beigelegt. Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von ca. 500 MW.

Aus Sicht der Verwaltung kommt hier die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Betracht. Die Gemeinde hat gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Antrag des Vorhabenträgers nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Grundstücke liegen im Außenbereich und sind nur nach Maßgabe des § 35 BauGB bebaubar. Eine Privilegierung nach §35 Abs. 1 BauGB ist derzeit nicht gegeben. Die Errichtung des beantragten BESS ist danach unzulässig und könnte nur durch Aufstellung entsprechender Planung durch die Gemeinde ermöglicht werden. (Nach einem Entwurf der BauGB-Novelle sollen Energiespeichersysteme zukünftig bis zu einer bestimmten Größe privilegiert errichtet werden können. Ob und wann eine derartige Regelung in Kraft tritt, ist offen.)

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde hat einen weiten Ermessensspielraum. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch und kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB ist eine Sonderform des Bebauungsplanes. Ein solcher enthält einen Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors, einen Durchführungsvertrag und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung. Der Vorhabenträger muss sich im Durchführungsvertrag zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen und Tragung der Kosten verpflichten.

Auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss das reguläre Beteiligungsverfahren durchlaufen (siehe unten). Der Durchführungsvertrag mit der Gemeinde muss vor dem Satzungsbeschluss geschlossen werden und bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

Wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrages:

- Herstellung der Erschließungsanlagen
- Durchführung der Baumaßnahmen
- Rückbauverpflichtung
- Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen
- Regelung zur Haftung zum Brandschutz
- Sicherheitsleistungen

Der Investor hat seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Verfügungsberechtigung über die in Anspruch genommenen Flächen nachzuweisen.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016) sollen Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- oder Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, in geeigneter Weise unterstützt werden. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP 2011) trifft zur Speicherung von Energie keine Aussagen. Derzeit gibt es in unserem Amtsbereich noch keine Erfahrungen mit derartigen Speichersystemen. Die Raumordnung wird im Planverfahren beteiligt.

Zum Aufstellungsverfahren:

Auf der Grundlage eines Vorentwurfes wird eine erste Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Die hierbei eingehenden Stellungnahmen fließen in die Erstellung des Entwurfes ein. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung wird auch der Untersuchungsumfang umweltrechtlicher Belange festgestellt (welche Untersuchungen / Gutachten sind erforderlich).

Der Entwurf wird wiederum der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt. Danach erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes (2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Für die eingehenden Stellungnahmen wird ein Abwägungsvorschlag unterbreitet. Dieser wird wiederum der Gemeindevertretung zusammen mit dem Satzungsbeschluss vorgelegt.

Die beantragte Fläche ist teilweise bereits überplant. Für Teilflächen gelten die Darstellungen des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windenergieanlagen „Vorrangfläche Windenergie“ (beigefügt). Danach ist ein Teil der Fläche des beantragten Standortes als Vorrangfläche für Windenergie dargestellt. Eine Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist daher dann ebenfalls erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Kletzin beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. §12 BauGB für die Errichtung und Betrieb eines Batterie-Energiespeichersystems mit zugehörigem Umspannwerk südlich der Ortslage Kletzin und entsprechender Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkonzentrationsflächen“. Der Geltungsbereich ist auf der dem Antrag beigefügten Karte ersichtlich. Es soll ein städtebaulicher Vertrag mit Aura Power Germany GmbH, Friedrichstraße 15, 70174 Stuttgart, geschlossen werden. Gegenstand des Vertrages soll die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Antragsteller sein. Bürgermeister und 1. Stellvertreter werden zu Vertragsverhandlungen und zum Vertragsabschluss ermächtigt.

Alternativ:

Die Gemeinde lehnt den Antrag der Aura Power Germany GmbH auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen Bebauungsplan zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung und Betrieb eines Batterie-Energiespeichersystems mit zugehörigem Umspannwerk südlich der Ortslage Kletzin ab.

(ggf. Begründung:)

Finanzielle Auswirkungen

In den Haushalt sind keine Kosten eingestellt.

Bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes muss sich der Antragsteller verpflichten, sämtliche Kosten des Planverfahrens und der Erschließung zu übernehmen.

Die Übernahme der Planungskosten wurde bereits zugesichert.

Es könnten ggfls. Gewerbesteuereinnahmen erzielt werden (Höhe unbekannt).

Anlage/n

1	Antrag Vorhabenträger (öffentlich)
2	Sachlicher Teil-FNP Windkonzentrationsflächen (öffentlich)



Aura Power Germany GmbH
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart

+49 (0) 151 6851 5068
bastian.telg@aurapower.com

aurapower.com

12.02.2025

Aura Power Germany GmbH, Friedrichstraße 15, 70174 Stuttgart

Gemeinde Kletzin
Herrn Bürgermeister Detlef Kietz
Über Amt Demmin-Land
Bauamt, Frau Neubert
Goethestr. 43
17109 Demmin-Kletzin

Auch per E-Mail an: info@amt-demmin-land.de; planung@amt-demmin-land.de;
bodding@freenet.de

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen Bebauungsplan mit zugehöriger Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kietz, sehr geehrte Frau Neubert,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, die Aura Power Germany GmbH, als Vorhabenträgerin die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit zugehöriger Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Kletzin mit dem folgenden

Planungsziel:

Neuerrichtung und Betrieb eines Batterie-Energiespeichersystems (BESS)
mit zugehörigem Umspannwerk (UW)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Batteriespeicher nebst Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzfläche ist umzuwidmen bzw. zu beplanen. Einen Übersichtsplan mit dem möglichen Geltungsbereich unter Darstellung der überplanten Flurstücke fügen wir als Anlage 1 bei. Entsprechende Verfügungsbefugnisse werden kommende Woche unterzeichnet.

IN STRICT CONFIDENCE

Aura Power Germany GmbH | Friedrichstraße 15 | 70174 Stuttgart



Aura Power Germany GmbH
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart

+49 (0) 151 6851 5068
bastian.telg@aurapower.com

aurapower.com

Vorhabenbeschreibung:

Als Anlage 2 übersenden wir einen Lageplan mit einem ersten Vorentwurf des Vorhabens. Die in der Anlage dargestellten Flächen für das BESS befinden sich am bestehenden UW Siedenbrünzow der Netzbetreiberin 50Hertz Transmission GmbH. Es ist geplant, ein BESS mit einer Leistung von ca. 500 MW und einer Kapazität von ca. 2.000 MWh an das Netz anzuschließen. Der gespeicherte Strom muss bei Bedarf schnell in das Netz eingespeist werden. Das zum Vorhaben gehörige UW wird daher mit einer Anschlussleistung von 500 MW an das Übertragungsnetz von 50Hertz angeschlossen. Hierzu wird eine Erdkabelleitung mit einer Nennspannung von 380kV gelegt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb eines Batteriespeichers kann die Gemeinde einen Meilenstein für die Energiewende in der Region setzen und die Nutzung der erneuerbaren Energien unterstützen.

Planverfahren

Im Rahmen der Planung und Umsetzung werden wir eng mit den zuständigen Behörden, Fachexperten und Interessengruppen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden. Hierbei nehmen wir gerne jederzeit Anregungen entgegen, um das Vorhaben bestmöglich umzusetzen. Das Planungsbüro ELBBERG, Hamburg soll die bauleitplanerischen Leistungen erbringen.

Vorhabenträgerin

Die Aura Power ist führender Entwickler und Investor von Großbatteriespeichern in Europa. In den letzten 13 Jahren haben wir Speicherprojekte in England, Portugal und Italien umgesetzt. In Deutschland sind wir mit 50Hertz im Gespräch um die notwendigen Batteriespeicherkapazitäten zur Bewältigung der Energiewende auch in Ihrer Region zu schaffen.

Die Aura Power Germany GmbH erklärt sich bereit, die entstehenden Planungskosten für das Bauleitplanverfahren (inklusive Umweltbericht, Artenschutzuntersuchungen und aller Anlagen) zu tragen.

IN STRICT CONFIDENCE

Aura Power Germany GmbH | Friedrichstraße 15 | 70174 Stuttgart




Aura Power Germany GmbH
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart

+49 (0) 151 6851 5068
bastian.telg@aurapower.com

aurapower.com

Wie eingangs bereits erwähnt, bitten wir Sie, die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse zu fassen. Im Zuge Ihrer Beratungen in der Gemeindevertretung bieten wir gerne an, mit Ihnen das Vorhaben im Detail zu besprechen und es anhand einer anschaulichen Präsentation zu erläutern. Für weitere Fragen und Anregungen steht Ihnen zudem Herr Bastian Telg gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Signed by:

8E96954754114EC...

Peter Sermon
Geschäftsführer

DocuSigned by:
Tobias Lapper
364601A15EFA40B...

Tobias Lapper
Projektentwicklung

Anlagen

1. Übersichtsplan mit Geltungsbereich


IN STRICT CONFIDENCE

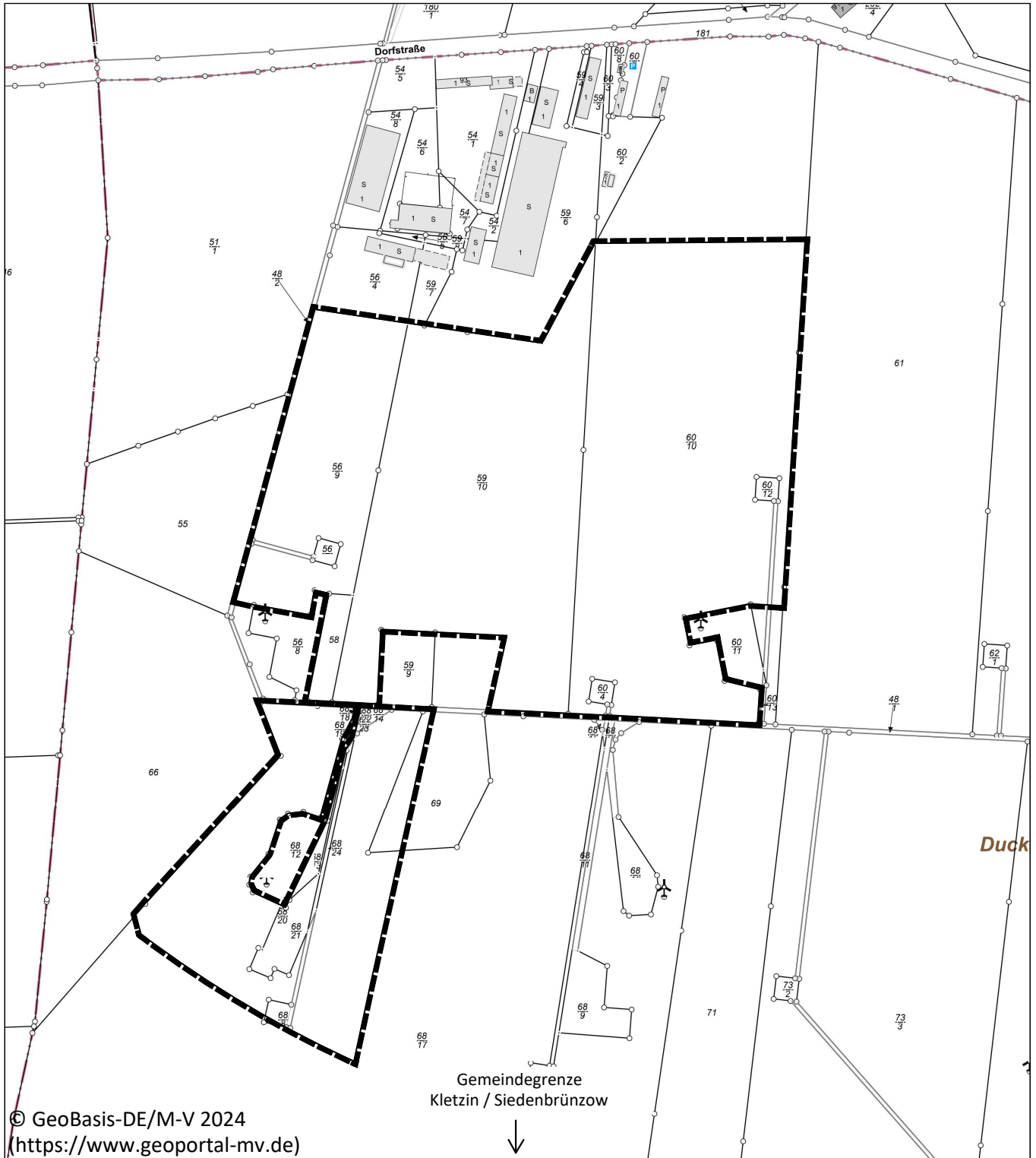
Aura Power Germany GmbH | Friedrichstraße 15 | 70174 Stuttgart

ANLAGE 1:

Geltungsbereich für die Aufstellung eines Bebauungsplans und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kletzin

für die Flächen südlich der Dorfstraße, nördlich der Gemeindegrenze zu Siedenbrünzow

 Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung

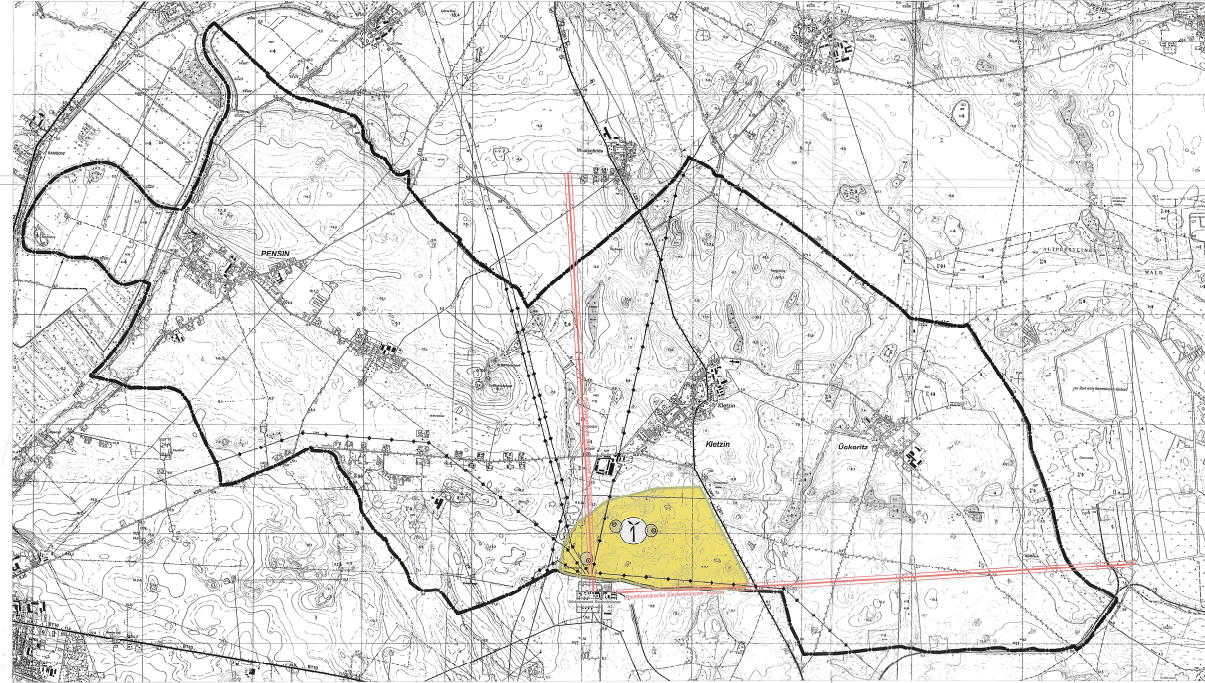


Gemeinde Kletzin

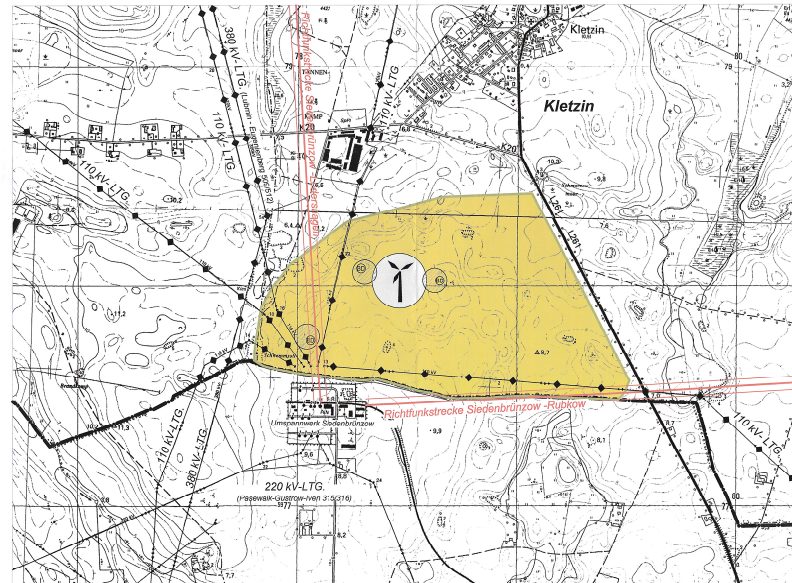
Sachlicher Teilflächennutzungsplan

- Windkonzentrationsflächen -

Hauptkarte, Maßstab 1 : 20.000



Detailkarte, Maßstab 1 : 10.000



Planzeichnung - Legende

I. Darstellungen

1. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- überregionale Energieversorgungsleitungen (oberirdisch), hier:
 Söbbers Transsektion GmbH 38kV-LTG,
 E.ON-EDA AG 110kV-LTG
- überregionale Hochspannungsleitungen (Freilichttrasse), hier:
 Söbbers Transsektion GmbH Strecke Stollenbrunzow - Lohrdörhagen,
 Söbbers Transsektion GmbH Strecke Stollenbrunzow - Rubkow

2. Konzentrationsfläche

(mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

- Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (n.F.) für privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (n.F.), hier: Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Bodendenkmal, dessen Besehung bei gesicherter Dokumentation zugestimmt werden kann

III. Sonstige Planzeichen

- Grenze des administrativen Territoriums der Gemeinde Kletzin (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes)

Darstellungen in Textform

Es wird bestimmt, dass außerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kletzin "Windkonzentrationsflächen" ausgewiesenen Konzentrationsfläche die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unzulässig ist.

Rechtsgrundlagen

Grundlage der Erarbeitung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkonzentrationsflächen" der Gemeinde Kletzin ist das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 2585).

Folgende Gesetzestexte haben ergänzende Beachtung gefunden:
 - die Planreifeverordnung (PlanrV) 1990 vom 18. Februar 1990 (BGBl. I S. 58)

Hinweise

I. Bodendenkmalpflege

- Im Bereich der Konzentrationsfläche "Windenergieerzeugung" sind Bodendenkmale bekannt. Diese wurden im Planwerk blau schraffiert dargestellt.
- Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des jeweils betroffenen Bodendenkmalobjekts gewährleistet werden. Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 3 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmalobjekts ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Bauarbeiters des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erstreckt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Unterstützung im Rahmen des Zusammenvertrages werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

II. Luftverkehr

- Sofern WEA errichtet werden sollen, die eine Höhe von 100,0 m über der Erdoberfläche überschreiten, sind die Bestimmungen gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) zu beachten.
- Gem. § 21 Abs. 3 LuftVG wird die luftrechtliche Entscheidung aufgrund einer gutachterlichen Entscheidung der Flugsicherheitsorganisation IFS Deutsche Flugsicherheit GmbH getroffen.
- Die Begutachtung durch die Flugsicherheitsorganisation ist im dem jeweiligen Genehmigungsverfahren der WEA vorgeschrieben. Es ist der Zustimmungsvorbehalt des § 14 Abs. 1 LuftVG.
- Desweiteren ist darauf zu verweisen, dass sich die Konzentrationsfläche "Windenergie" im Wirkungsbereich einer militärischen Flugsicherungsanlage des Flugplatzes Neubrandenburg befindet und daher eine Betriebsstillsetzung nach § 18 LuftVG vorliegen könnte. Hier ist gutachterlich zu ermitteln, dass die durch die WEA gegebenenfalls verursachten Störwirkungen knappe sind, die es erfordern zu einer Ablehnung des ummissionsrechtlichen Antrages gem. § 18a LuftVG kommen muss.

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kletzin wurde am 20.08.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung in der Zeit vom 18.10.2010 bis zum 15.02.2011 erfolgt.

Kletzin, d. 23.06.2011

 Der Bürgermeister

- Die Anfrage an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde bezüglich der Erstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde am 22.06.2011 an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege gestellt.

Kletzin, d. 23.06.2011

 Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Erfüllung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist am 04.11.2010 um 18.30 Uhr im Gemeindefest in Kletzin im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt worden. Dies wurde in der Zeit vom 19.10.2010 bis zum 15.02.2011 erteillich durch Auslegung bekannt gemacht. Zusätzlich dazu ist auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Behördenbeteiligung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt worden.

Kletzin, d. 23.06.2011

 Der Bürgermeister

- Die von der Planung herbeigeführten Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 24.11.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kletzin, d. 23.06.2011

 Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 10.02.2011 den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kletzin mit Begründung (entsprechlich Umweltschutz) gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die örtliche Bekanntmachung des Billigens und Auslegungsbefehles ist durch Auslegung in der Zeit vom 19.02.2011 bis zum 09.03.2011 erfolgt.

Kletzin, d. 23.06.2011

 Der Bürgermeister

- Die Entwürfe des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kletzin, der Begründung sowie wesentliche bereits vorliegende Umweltverträglichkeitsstudien dieser Behörden haben in der Zeit vom 07.03.2011 bis zum 08.04.2011 während folgender Zeiten

Mo.	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Di.	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mi.	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Do.	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Antragssteller während der Auslegungsfrist von jemand schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.03.2011 bis zum 05.03.2011 durch Auslegung erteillich bekanntgemacht worden.

Kletzin, d. 23.06.2011

 Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Hinweise, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.06.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kletzin, d. 23.06.2011

 Der Bürgermeister

- Der Sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kletzin wurde am 12.05.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 12.05.2011 gebilligt.

Kletzin, d. 23.06.2011

 Der Bürgermeister

6. Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22. 03.2011 (AZ: V/II 7526 - 541 111) wurde die Genehmigung für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kletzin - 23.03.11 - mit Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt.

Kletzin, d. 07.10.2011

 Der Bürgermeister

10. Die Bekanntmachung des Auftrages zur Genehmigung ist mit Beschluss des Gemeindefestsetzung vom 07.10.2011 durch Auslegung bekannt gemacht worden.

11. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windkonzentrationsflächen" wird hiermit ausgesetzt.

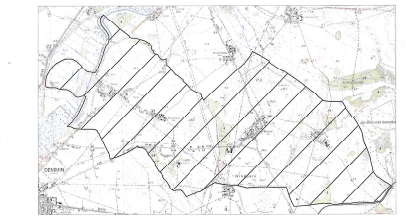
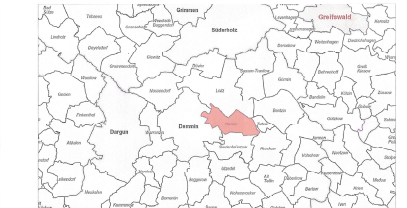
12. Die Erteilung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind erteillich in der Zeit vom 04.10.2011 bis zum 05.03.2011 durch Auslegung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abfertigung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windkonzentrationsflächen" der Gemeinde Kletzin ist mit Ablauf des 05.03.2011 wirksam geworden.

Kletzin, d. 20.10.2011

 Der Bürgermeister

Übersichtskarten, unmaßstäblich



Gemeinde Kletzin Am Dörsener Land 1 17109 Dörsen		Sachlicher Teilflächennutzungsplan Gemeinde Kletzin - Windkonzentrationsflächen -	
12.05.2011		Endausfertigung	
Büro Weitblick Leineweber, Schacht, Gellert 17109 Dörsen		Verfahrensstufe, Blatt-Nr.: 094	
02-2010	Ja	1 : 20.000	
Ja	Nein		